



Stadtplanungsamt

06.03.2024

Öffentliche **Beschlussvorlage**

**Ihre Ansprechpartner:**

Herr Völlmecke

Telefon: 492-6154

Voellmecke@stadt-  
muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-  
muenster.de

Betrifft

1. 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd - Beschluss zur Änderung  
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648: Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd - Beschluss zur Aufstellung  
[Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen]

Beratungsfolge

14.03.2024	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
16.04.2024	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
18.04.2024	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
24.04.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
24.04.2024	Rat	Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

### I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd zu ändern (133. Änderung des FNP).
2. Für den Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648).

Innerhalb dieses Gebietes liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Albachten, Flur 16, Teile des Flurstücks 58.

### II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einleitung der Bauleitplanverfahren entstehen der Stadt Münster keine Kosten. Mit den jeweiligen Vorhabenträgern werden Rahmenvereinbarungen zur Kostenübernahme geschlossen.

### **Begründung:**

Das Unternehmen Wind2B GmbH (Tochterunternehmen der BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH) plant gemeinsam mit den Stadtwerken Münster die Errichtung einer Windenergieanlage sowie von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer rund 19 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche am Autobahnkreuz Münster-Süd. Beide Firmen haben einen Kooperationsvertrag für dieses kombinierte Wind- und Freiflächen-PV-Projekt geschlossen. Im Rahmen der Kooperation werden die Stadtwerke Münster Projektentwickler, Eigentümer und Betreiber der Freiflächen-PV-Anlage sein. Das Unternehmen Wind2B fungiert als Projektentwickler und Betreiber der geplanten Windenergieanlage. Zwischen dem privaten Eigentümer der Fläche und den Vorhabenträgern bestehen seit den Realisierungsbestrebungen privatrechtliche Nutzungsverträge.

Das Projekt trägt zum Ziel der Stadt Münster bei, bis 2030 ausschließlich erneuerbare Energien zu nutzen. Die Solar- und Windenergie spielen in Münster eine Schlüsselrolle beim Umstieg auf eine nachhaltige umwelt- und klimaschonende Stromversorgung. Wind- und Solarkraftwerke haben eine hervorragende Ökobilanz und produzieren günstigeren Strom als fossile Kraftwerksneubauten. Der geplante „Energiepark MS-Süd“ kann einen relevanten Beitrag zur lokalen Energiewende in Münster leisten. Mit der von den zukünftigen Betreibern prognostizierten Stromerzeugung können jährlich etwa 7.300 Münsteraner Privathaushalte zuverlässig mit sauberem Strom versorgt werden.

### **Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich**

Im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 23.12.2016) sind sogenannte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt worden. Diese bewirken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Teilen des Außenbereichs grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auf der Grundlage dieser Planung sind in der Folge mehrere Genehmigungen für neue Windenergieanlagen erteilt worden. Der Planung zugrunde lag eine Potenzialflächenuntersuchung, die mögliche Standorte für neue Windenergieanlagen anhand von „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien (z.B. Ausschluss von Schutzgebieten, Abstand zur Wohnbebauung etc.) ermittelt hat. Die dabei im Ergebnis identifizierten Potenzialflächen wurden im Rahmen einer abwägenden Entscheidung größtenteils für die Darstellung als Konzentrationszonen vorgeschlagen und vom Rat beschlossen. Auch die dem Antrag auf Bauleitplanung zugrundeliegende Fläche am Autobahnkreuz Münster-Süd ist Teil der Potenzialflächenuntersuchung gewesen, allerdings hat der Rat der Stadt Münster von einer Darstellung als Konzentrationszone zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Dies geschah u.a. mit der Begründung, dass im Sinne des Schutzes des Landschaftsbildes die Sichtachse vom Nordufer des Aasees über den See hinweg Richtung Südwesten freigehalten werden sollte. Darüber hinaus liegt die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. dazu die Begründung der 65. FNP-Änderung, S. 60f). Diese Abwägungsentscheidung des Rates aus dem Jahr 2016 wird vor dem Hintergrund der Klimakrise und der noch stärkeren Notwendigkeit der möglichst schnellen Dekarbonisierung der Energieerzeugung durch den Bebauungsplan-Aufstellungs- bzw. FNP-Änderungsbeschluss dieser Vorlage inhaltlich aufgehoben.

Auf Basis der hier vorgeschlagenen Bauleitplanung wird nur eine einzelne Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 146 Metern Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von maximal

175 Metern, d.h. eine Anlage mit einer maximalen Gesamthöhe von 234 Metern realisierbar sein. Die optische Wahrnehmbarkeit einer solchen Windenergieanlage wurde in der anliegenden Visualisierung aus mehreren Blickwinkeln simuliert (Anlage 3).

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine größere Fläche als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die ergänzenden Teilbereiche sind diejenigen, auf denen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, für die bereits Baurecht nach § 35 Abs. 1 BauGB besteht. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein partnerschaftliches Projekt eines Energieparks handelt, bestehend aus den Komponenten Windenergieanlage und Freiflächen-Photovoltaikanlage, soll das Gesamtprojekt mit einer entsprechenden Darstellung zukünftig im FNP abgebildet werden. Analog zu anderen technischen Anlagen, die der Ver- und Entsorgung der Stadt dienen (bspw. Kläranlagen, Mülldeponie, Umspannwerke etc.), soll im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Spezifizierung als Anlage für die Erzeugung erneuerbarer Energien – Windenergieanlage und Freiflächensolaranlage – dargestellt werden.

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan für Windenergieanlage**

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans soll auf Grundlage des Antrags vom Vorhabenträger Wind2B vom 31.01.2024 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB für den Bereich der Windenergieanlage aufgestellt werden (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Dies ermöglicht eine intensive Begleitung des Projekts in der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtverwaltung. Zugleich kann die Windenergieanlage standortscharf und in ihrem Dimensionsspielraum klar begrenzt werden. Es sind die formellen Beteiligungsschritte nach dem Baugesetzbuch durchzuführen und der Rat der Stadt Münster hat die Entscheidungsbefugnis über die Bebauungsplanung inne. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans parallel zur benötigten Flächennutzungsplanänderung ermöglicht zudem eine effiziente und zügige zeitliche Abwicklung der Planverfahren.

Die Öffentlichkeit soll möglichst frühzeitig im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt werden. Es wird die Möglichkeit bestehen, sich zur Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Die jeweiligen Bereiche der Bauleitpläne sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

In Vertretung

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Geltungsbereich der 133. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648

Anlage 3: Visualisierungen der Windenergieanlage